

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
des Hessischen Landtags

Herrn Horst Klee MdL

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

23. Juli 2015
Az. 7.2.1.4./7.2.10.1._KI / fe

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Melderechts, des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Glücksspielgesetzes – Drucks. 19 / 1979

Aktenzeichen: I A 2.2.

Ihr Schreiben vom 22.06.2015

Sehr geehrter Herr Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Art. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BMGAG)

§ 3 Abs. 2 ist dahingehend geändert worden, dass nicht mehr nur das Innenministerium feststellt, ob die Datenschutzregelungen bei der Datenübermittlung von den Kirchen eingehalten werden. Vielmehr ist dieses nunmehr vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium nach Anhörung des Hessischen Datenschutzbeauftragten festzustellen. In der Begründung ist angeführt, dass der Hessische Datenschutzbeauftragte über die erforderliche Fachkompetenz verfügt, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen beurteilen zu können.

Das BDSG hat Kirchen und Religionsgemeinschaften durch „beredtes Schweigen“ von der Geltung des Gesetzes ausgenommen (von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Auflage, S. 293 m. w. N.). Es entspricht der Verfassungsgarantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts der Kirchen, die ebenfalls verfassungsrechtlich gegründete Zielsetzung des Datenschutzgesetzes selbst zu verwirklichen. Die Freistellung der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften vom BDSG betrifft alle kirchlichen Tätigkeitsbereiche, soweit das kirchliche Selbstbestimmungsrecht reicht (von Campenhausen/de Wall, a. a. O., S. 294-295).

Diese Grundsätze werden noch einmal ausdrücklich hervorgehoben in Schild / Ronellenfisch / Arlt / Dembowski u.a., Hessisches Datenschutzgesetz Kommentar, § 35 Rz. 1: „Wegen des Grundsatzes der Trennung von Staat und Kirche (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 1 WRV) ist es dem Staat nicht erlaubt, die Religionsgemeinschaften als Teil der Verwaltung zu führen. Infolgedessen sind die religiösen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht nur organisatorisch aus dem Staat ausgelagert, sondern auch kein Teil der öffentlichen Gewalt. Erst recht ist dem Staat eine Rechtsaufsicht verwehrt. Für sie gilt weder das Bundesdatenschutzgesetz noch das Hessische Datenschutzgesetz. Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat dementsprechend kein Kontroll- oder Prüfungsrecht bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.“

Die Kirchen haben ein paralleles eigenes gleichwertiges Datenschutzrecht entwickelt und unterliegen nicht der Aufsicht des Hessischen Datenschutzbeauftragten. Der Hessische Datenschutzbeauftragte muss im Rahmen einer Anhörung das kirchliche Selbstbestimmungsrecht wahren.

Es ist uns ein besonderes Anliegen, dass hierauf in der Begründung zu § 3 Abs. 2 ausdrücklich hingewiesen wird. Diesen für uns wichtigen Gesichtspunkt haben wir bereits zum vom Kabinett im März genehmigten Entwurf vorgetragen. Leider ist unsere Anregung nicht umgesetzt worden. Wir bitten nochmals darum, diesen Gesichtspunkt aufzunehmen. Wir wünschen eine Klarstellung durch die Landesregierung, in der die Stellung des Hessischen Datenschutzbeauftragten und sein Verhältnis zu den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften noch einmal dargelegt werden.

